

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

ZPO § 101; GKG § 95

Ein Streithelfer, der ebenso wie die von ihm unterstützte Hauptpartei erfolglos ein Rechtsmittel (hier: Revision) eingelegt hat und der nach dem auf das Rechtsmittel ergangenen Urteil "die durch seine Streithilfe verursachten Kosten" zu tragen hat, während die übrigen Kosten des Rechtsmittelverfahrens der unterstützten Hauptpartei auferlegt worden sind, ist für die Gerichtskosten des Rechtsmittelverfahrens weder "Entscheidungsschuldner", noch "Antragsschuldner".

BGH, -Beschl.v. 27. Mai 1963 - III ZR 131/61 OLG Frankfurt/Main
LG Wiesbaden

B e s c h l u ß

In Sachen

des I. H. , vertreten durch seinen Mi-
, dieser vertreten durch den He M.
f. A. , W. und V. , letzterer vertreten
durch den R. in W.

Beklagten, Revisionsklägers und Anschlußrevisions-
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. -

Streithelfer: Hilmar E. , Inhaber eines Verkehrs-
unternehmens in Wi. , A. allee , Streithelfer auf
seiten des beklagten I. und Revisionsführer,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. ,
- . -

g e g e n

die Firma R h. R e. und Au-
Gesellschaft R o. & Co., W. , Wi. str. ,

Klägerin, Revisionsbeklagte und Anschlußrevisions-
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs am 27. Mai 1963
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie
der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Hußla, Gähtgens und Keßler
beschlossen:

Auf die Erinnerung des Streithelfers wird die
Kostenrechnung des Urkundsbeamten der Geschäfts-
stelle des Bundesgerichtshofs vom 22. No-
vember 1962 aufgehoben. Diese Entscheidung er-
geht gebührenfrei.

- 2 -

G r ü n d e :

Das Oberlandesgericht hatte der auf Feststellung der Schadensersatzpflicht des beklagten L. gerichteten Klage im wesentlichen stattgegeben. Nach Verkündung dieses Urteils hat das L. dem Kaufmann E. den Streit verkündet. Dieser ist dem Rechtsstreit auf seiten des L. beigetreten und hat gegen das oberlandesgerichtliche Urteil Revision eingelegt, nachdem das L. seinerseits schon zwei Tage zuvor dieses Rechtsmittel eingelegt hatte. Die Klägerin hat später Anschlußrevision eingelegt. Die Kostenentscheidung im Revisionsurteil lautet:

"Von den gesamten Kosten des Revisionsverfahrens (einschließlich der dem Streithelfer des beklagten Landes entstandenen) hat die Klägerin 1/40 zu tragen. Der Streithelfer hat die durch seine Streithilfe verursachten Kosten, soweit sie nicht der Klägerin auferlegt sind, selbst zu tragen. Alle übrigen Kosten des Revisionsverfahrens werden dem beklagten Land auferlegt".

Der Kostenbeamte hat daraufhin gegen den Streithelfer 39/40 der bei dem Streitwert von 180 000 DM sich ergebenden Gerichtskosten im Betrage von 4 665,30 DM in Ansatz gebracht.

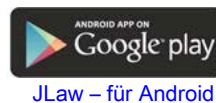
Die hiergegen gemäß § 4 GKG gerichtete Erinnerung des Streithelfers muß Erfolg haben,

Die Auffassung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, auch der Streithelfer sei "Urteilsschuldner" der Gerichtskosten, ist unrichtig. Der Streithelfer ist nicht selbst Partei, sondern immer nur deren Gehilfe. Deswegen gehören auch die durch die Streithilfe verursachten Kosten nicht zu den Prozeßkosten (Kosten des Rechtsstreits), da darunter nur die Kosten zwischen den Parteien selbst zu verstehen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sind. Dementsprechend unterscheidet das Gesetz in § 101 Abs. 1 ZPO auch scharf zwischen den "durch eine Nebenintervention verursachten Kosten" und den "Kosten des Rechtsstreits". Zu den durch die Streithilfe verursachten Kosten sind danach keine der zu den "Kosten des Rechtsstreits" gehörenden Kosten zu rechnen, sondern darunter sind ausschließlich die durch die Beteiligung des Streithelfers (d.h. einer nicht zu den Prozeßparteien rechnenden Person) verursachten besonderen Mehrkosten zu begreifen. Danach gibt hier die urteilsmäßige Kostenentscheidung, derzufolge der Streithelfer lediglich "die durch seine Streithilfe verursachten Kosten" zu tragen hat, keine Grundlage für die Anforderung der Gerichtskosten von dem Streithelfer.

Demgegenüber kann nicht mit Erfolg auf die Rechtsprechung hingewiesen werden, nach der der Streithelfer - ausnahmsweise - die Kosten eines erfolglos gebliebenen Rechtsmittels dann, aber auch nur dann zu tragen hat, wenn er allein das Rechtsmittel eingelegt und die unterstützte Partei sich an dem Rechtsmittelverfahren nicht beteiligt hat (vgl. u.a. BGH LM § 582 ZPO Nr. 1; RG JW 1933, 1065 mit weiteren Nachweisen). Denn in diesen Fällen beruht die Kostenentscheidung allein auf einer - entsprechenden - Anwendung des § 97 ZPO (vgl. RG JW 1900, 438 und RGZ 59, 173), nicht aber werden die Rechtsmittelkosten zu den durch die Streithilfe verursachten Kosten im Sinne des § 101 ZPO gezählt.

Es kann sich mithin lediglich fragen, ob der Streithelfer als "Antragsschuldner" gemäß § 95 Abs. 1 Satz 1 GKG zur Zahlung der Gerichtskosten der Revisionsinstanz - von deren Tragung der "Urteilsschuldner", nämlich das von dem

Streithelfer unterstützte beklagte L. gemäß § 2 GKG befreit ist - herangezogen werden kann. Auch das ist zu verneinen.

§ 95 Abs. 1 Satz 1 GKG bestimmt, daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Schuldner der Gerichtskosten derjenige sei, der das Verfahren der Instanz beantragt hat. Diese Regelung setzt indes voraus, daß der Antragsteller im Falle seines Unterliegens auch "Entscheidungsschuldner" der Kosten sein würde (vgl. RG JW 1933 1065). Dementsprechend kann der Streithelfer, wenn er allein ein Rechtsmittel einlegt, auch als Antragsschuldner gemäß § 95 GKG in Anspruch genommen werden, da er in diesem Fall - ausnahmsweise - als Entscheidungsschuldner (§ 97 ZPO) in Betracht kommt. Wird aber das Rechtsmittel - auch - von der unterstützten Partei selbst eingelegt (und durchgeführt), kann nur sie allein als Entscheidungsschuldner für die Gerichtskosten in Frage kommen, so daß in diesem Fall der Streithelfer auch als Antragsschuldner ausscheidet. Die gegenteilige Auffassung würde eine unverständliche und sachlich ungerechtfertigte Divergenz zwischen der Kostenregelung des Gerichtskostengesetzes und der Zivilprozeßordnung schaffen, indem dem Streithelfer, dem nach dem Grundsatz des § 101 Abs. 1 ZPO in keinem Fall - abgesehen von dem oben erörterten, jedoch nur scheinbaren Ausnahmefall, daß er allein ein Rechtsmittel einlegt und durchführt - "Kosten des Rechtsstreits" zur Last fallen sollen, mit Hilfe der Regelung des § 95 GKG Gerichtskosten endgültig angelastet werden

könnten, die im Blick auf die Streithilfe als "wesens-
fremd" bezeichnet werden müßten.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Hußla

Gähtgens

Keßler